



ABDRUCK

Asyl

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Landratsamt München
Stabsstelle Asyl
Mariahilfplatz 17
81541 München,
im Folgenden „Landratsamt“ genannt,

vertreten durch Herrn Landrat Christoph Göbel,

und der

IBARUS gemeinnützige GmbH
Sternstraße 5
80538 München
im Folgenden „IBARUS gGmbH“ genannt,

(= bzgl. Arbeitsmarkt-
integration)

vertreten durch den Hauptgesellschafter Herrn Same Afsali

gemeinsam im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

Präambel

Aufgrund des derzeitigen hohen Flüchtlingszustroms werden Europa, Deutschland und dort vor allem die Landkreise, Städte und Gemeinden vor enorme Aufgaben gestellt. Neben der Unterbringung der Asylbewerber ist deren zügige Integration in unsere Gesellschaft die größte Herausforderung, die es zu meistern gilt. Der Weg dorthin führt über die Sprache und die berufliche Integration. Grundlegend für eine Integration in den Arbeitsmarkt ist die frühzeitige und profunde Erfassung der individuellen Fähigkeiten und Vorbildungen. Nur durch deren genaue Analyse kann eine anschließende Vermittlung in Arbeit – vor allem langfristig – stattfinden.

Zur Erreichung der genannten Ziele beschließen die Kooperationspartner eine Zusammenarbeit und treffen insoweit folgende Vereinbarung.



Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München

Asyl

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
FiBA Ostbayern-Netzwerkkoordination
z. Hd. Frau Astrid Blaschke
Franziskanerstr. 8
81669 München

Abdruck

Ihr Zeichen: S-III-MI/BBQ
Ihr Schreiben vom: 17.12.2015
Unser Zeichen: 02.3/Wi
München, 07.01.2016

Auskunft erteilt:
Frau Wischnitzki

E-Mail:
WischnitzkiK@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-1812
Fax: 089 / 6221 44-1812
Zimmer-Nr.: N 3.21

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der „ESF - Integrationsrichtlinie Bund“, Handlungsschwerpunkt „IvAF - Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen“

mit

Projekt- und Kooperationsverbund FiBA 2 Ostbayern
Amt für Wohnen und Migration
Sozialreferat
Landeshauptstadt München

(= bzgl. Vermittlung
in sprachl. wse)

Das Amt für Wohnen und Migration der Stadt München hat uns in die Erstellung des Antrags zur Teilnahme am Kooperationsverbund „FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung“ im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit Handlungsschwerpunkt IvAF - Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge eingebunden. Wir unterstützen das Netzwerk FiBA 2 und sind bereit, an der Umsetzung der dargestellten Vorhaben im Rahmen unserer Möglichkeiten aktiv mitzuwirken.

Name und Beschreibung der Organisation:

Landratsamt München
Stabsstelle Asyl
Mariahilfplatz 17
81541 München
Landkreis München

In der Stabsstelle Asyl des Landratsamtes München sind verschiedene Aufgaben gebündelt, die sich mit dem Bereich Asyl auseinandersetzen. Neben der Objektakquise, dem Immobilienmanagement und dem Belegungsmanagement sind auch die Leistungen und die Sozialbetreuung nach dem AsylbLG in der Stabsstelle angesiedelt.



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 17
Bus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz
Bus Linie 62
Haltestelle Schweigerstr.

Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Ohlmüllerstr.

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF





Landratsamt München

Landratsamt München · Ludmillastraße 26 · 81543 München

Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

REFUGIO München
z. Hd. Herrn Soyer
Rosenheimer Str. 38
81669 München

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: A 1.1/Kuban
München, 18.01.2017

Auskunft erteilt:
Frau Kuban

E-Mail:
KubanD@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-1864
Fax: 089 / 6221 44-2246

Zimmer-Nr.:
L 3.05

Förderung von REFUGIO München ab dem 01.01.2017

(= bzgl. psychosoziale
Begleitung + Anbindung
an Psychotherapie)

Der Landkreis München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Landkreis München bewilligt für die Förderung von REFUGIO München ab 01.01.2017 unbefristet einen Beitrag in Höhe von 60.000 € jährlich. Die Förderung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende beendet werden.
2. Der Zuschuss ist ausschließlich für die Teilnahme von im Landkreis München untergebrachten Flüchtlingen und Asylbewerbern nach § 1 AsylbLG an Angeboten von REFUGIO München, insbesondere Psychotherapie und psychosoziale Begleitung, zu verwenden.
3. Dem Landkreis München ist jährlich, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres, ein Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere die im Berichtsjahr angebotenen Maßnahmen, die Zahl der Teilnehmer insgesamt sowie die Zahl der Teilnehmer aus dem Landkreis München und eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Der Kreisausschuss beschloss in seiner Sitzung am 24.10.2016 (Drucksache 14/0561-1) die unbefristete Förderung von REFUGIO München in Höhe von jährlich 60.000 Euro, da ein anhaltender Bedarf an Psychotherapie und psychosozialer Begleitung für im Landkreis München untergebrachten Asylbewerber und Flüchtlinge besteht.

Der Landkreis München ist für die Bewilligung des Zuschusses zuständig. Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 LkrO sollen die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Kreisgebiets erforderlich sind.

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 09:00 – 13:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis München**, Mariahilfplatz 17, 81541 München,
vertreten durch den Landrat, Herrn Christoph Göbel (auch genannt Landkreis)

und

dem **Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.**, Caritas Kreisgeschäftsführung Landkreis München, Kreillerstr. 24, 81673 München,
vertreten durch die Kreisgeschäftsführerin, Frau Gabriele Stark-Angermeier (auch genannt Leistungserbringer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Mit dieser Vereinbarung wird die Beratung und Betreuung der dezentral in der Region Landkreis Nord mit den Städten und Gemeinden Ismaning, Garching, Oberschleißheim und Unterschleißheim untergebrachten Personen i.S.v. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt, welche der Leistungserbringer übernimmt, sowie die Finanzierung durch den Landkreis München. Bei Bedarf kann die Beratung und Betreuung - nach beiderseitigem Einverständnis der Vertragsparteien - auch auf Personen i.S.d. Satzes 1 ausgedehnt werden, die in anderen als den in Satz 1 aufgezählten Gemeinden untergebracht sind.

(2) Für die Betreuung von Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung gewährt der Freistaat Bayern freiwillige Mittel nach der Asylsozialberatungs-Richtlinie vom 08.03.2016, Az. V 5/6746.01-1/13 (AsylSozBR). Da diese die tatsächlichen Kosten der dezentralen Betreuung, die insbesondere im Landkreis München mit langen Fahrtzeiten verbunden ist, nicht abdecken, wendet der Landkreis München ergänzend freiwillige Kreismittel auf, um die Betreuung im angemessenen Umfang sicherzustellen.

(3) Nach dem Beschluss des Kreistags vom 03.04.2017 (DS 14/0689) gilt im Landkreis München für die Betreuung der Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung ein Betreuungsschlüssel von einer Vollzeitkraft zu 150 Personen.

(4) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen gelten bis auf weiteres, wie in der Ausnahmeregelung in der Asylsozialberatungsrichtlinie des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Migration (StMAS) vom 09.12.2016 festgehalten, auch für anerkannte Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge, die mangels eigenem Wohnraum weiterhin in den dezentralen Unterkünften verbleiben, entsprechend. Sollte die Ausnahmeregelung durch das StMAS aufgehoben werden, ist der Leistungsumfang anzupassen.

§ 2 Leistungen des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer führt in den Unterkünften in den unter § 1 aufgeführten Gemeinden die Asylsozialbetreuung für die dezentral im Landkreis München untergebrachten Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung durch. Dabei gilt der Betreuungsschlüssel nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung. Bei während der Vertragslaufzeit sich ändernder Kapazitätsauslastung in den Unterkünften und/oder neu in Betrieb gehenden Unterkünften mit einer Belegung von mehr als 50 Personen

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis München**, Mariahilfplatz 17, 81541 München,
vertreten durch den Landrat, Herrn Christoph Göbel (auch genannt Landkreis)

und

Hilfe von Mensch zu Mensch e. V., Landsberger Str. 402, 81241 München,
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Sadija Klepo
(auch genannt Leistungserbringer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Mit dieser Vereinbarung wird die Beratung und Betreuung der dezentral in der Region Isartal mit den Städten und Gemeinden Pullach, Grünwald, Baierbrunn, Schäftlarn und Straßlach-Dingharting untergebrachten Personen i.S.v. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt, welche der Leistungserbringer übernimmt, sowie die Finanzierung durch den Landkreis München. Bei Bedarf kann die Beratung und Betreuung - nach beiderseitigem Einverständnis der Vertragsparteien - auch auf Personen i.S.d. Satzes 1 ausgedehnt werden, die in anderen als den in Satz 1 aufgezählten Gemeinden untergebracht sind.

(2) Für die Betreuung von Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung gewährt der Freistaat Bayern freiwillige Mittel nach der Asylsozialberatungs-Richtlinie vom 08.03.2016, Az. V 5/6746.01-1/13 (AsylSozBR). Da diese die tatsächlichen Kosten der dezentralen Betreuung, die insbesondere im Landkreis München mit langen Fahrtzeiten verbunden ist, nicht abdecken, wendet der Landkreis München ergänzend freiwillige Kreismittel auf, um die Betreuung im angemessenen Umfang sicherzustellen.

(3) Nach dem Beschluss des Kreistags vom 03.04.2017 (DS 14/0689) gilt im Landkreis München für die Betreuung der Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung ein Betreuungsschlüssel von einer Vollzeitkraft zu 150 Personen.

(4) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen gelten bis auf weiteres, wie in der Ausnahmeregelung in der Asylsozialberatungsrichtlinie des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Migration (StMAS) vom 09.12.2016 festgehalten, auch für anerkannte Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge, die mangels eigenem Wohnraum weiterhin in den dezentralen Unterkünften verbleiben, entsprechend. Sollte die Ausnahmeregelung durch das StMAS aufgehoben werden, ist der Leistungsumfang anzupassen.

§ 2 Leistungen des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer führt in den Unterkünften in den unter § 1 aufgeführten Gemeinden die Asylsozialbetreuung für die dezentral im Landkreis München untergebrachten Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung durch. Dabei gilt der Betreuungsschlüssel nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung. Bei während der Vertragslaufzeit sich ändernder Kapazitätsauslastung in den Unterkünften und/oder neu in Betrieb gehenden Unterkünften mit einer Belegung von mehr als 50 Personen

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis München**, Mariahilfplatz 17, 81541 München,
vertreten durch den Landrat, Herrn Christoph Göbel (auch genannt Landkreis)

und

der **Inneren Mission München**, Diakonie in München und Oberbayern e.V., Landshuter Allee 40,
80637 München
vertreten durch den Vorstand, Dr. Günther Bauer (auch genannt Leistungserbringer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Mit dieser Vereinbarung wird die Beratung und Betreuung der dezentral in der Region Landkreis Mitte mit den Städten und Gemeinden Neubiberg und Unterhaching untergebrachten Personen i.S.v. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt, welche der Leistungserbringer übernimmt, sowie die Finanzierung durch den Landkreis München. Bei Bedarf kann die Beratung und Betreuung - nach beiderseitigem Einverständnis der Vertragsparteien - auch auf Personen i.S.d. Satzes 1 ausgedehnt werden, die in anderen als den in Satz 1 aufgezählten Gemeinden untergebracht sind.

(2) Für die Betreuung von Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung gewährt der Freistaat Bayern freiwillige Mittel nach der Asylsozialberatungs-Richtlinie vom 08.03.2016, Az. V 5/6746.01-1/13 (AsylSozBR). Da diese die tatsächlichen Kosten der dezentralen Betreuung, die insbesondere im Landkreis München mit langen Fahrtzeiten verbunden ist, nicht abdecken, wendet der Landkreis München ergänzend freiwillige Kreismittel auf, um die Betreuung im angemessenen Umfang sicherzustellen.

(3) Nach dem Beschluss des Kreistags vom 03.04.2017 (DS 14/0689) gilt im Landkreis München für die Betreuung der Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung ein Betreuungsschlüssel von einer Vollzeitkraft zu 150 Personen.

(4) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen gelten bis auf weiteres, wie in der Ausnahmeregelung in der Asylsozialberatungsrichtlinie des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Migration (StMAS) vom 09.12.2016 festgehalten, auch für anerkannte Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge, die mangels eigenem Wohnraum weiterhin in den dezentralen Unterkünften verbleiben, entsprechend. Sollte die Ausnahmeregelung durch das StMAS aufgehoben werden, ist der Leistungsumfang anzupassen.

§ 2 Leistungen des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer führt in den Unterkünften in den unter § 1 aufgeführten Gemeinden die Asylsozialbetreuung für die dezentral im Landkreis München untergebrachten Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung durch. Dabei gilt der Betreuungsschlüssel nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung. Bei während der Vertragslaufzeit sich ändernder Kapazitätsauslastung in den Unterkünften und/oder neu in Betrieb gehenden Unterkünften mit einer Belegung von mehr als 50 Personen ist die Personalstärke in einem angemessenem und individuell abgestimmten Zeitraum entsprechend dem Schlüssel nach § 1 Abs. 3 der Vereinbarung aufzustocken oder zu reduzieren.